

Novelle Maß- und Eichgesetz 2010; Änderungen im Zulassungssystem für Eichstellen; Anpassung Eichstellenverordnung; Erstellung Wunschliste

Schreiben der Abteilung Umwelt- und Energiepolitik, WKÖ, 2010

Am 30. November 2010 hat der Nationalrat eine Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG) beschlossen (abzurufen unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR_00331/fname_201362.pdf). Damit geht eine Änderung bei der Zulassung privater Eichstellen einher. Mit diesem Schreiben starten wir einen Prozess der Erstellung einer „Wunschliste“ durch die WKÖ betreffend die Gestaltung der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

1. Allgemeines

Nach dem geänderten MEG (§ 35) sollen die Zulassungen privater Eichstellen nicht mehr als „Sonderakkreditierungen“ (primäre Anwendung MEG und subsidiäre Anwendung des Akkreditierungsgesetzes (AkkG)) sondern als eigene „Ermächtigungen“ nach dem MEG erfolgen. Auch ist in Zukunft nicht mehr der BMWFJ die zuständige Ermächtigungsbehörde, sondern das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, die derzeit bestehende und die Zulassung der privaten Eichstellen näher regelnde Eichstellenverordnung (EichstellenVO), BGBl. II Nr. 93/2004, anzupassen. Diese verweist nämlich unter anderem in zahlreichen Bestimmungen auf das Akkreditierungsrecht. Einfließen in die Revision der EichstellenVO sollen aber auch die Anwendungserfahrungen der vergangenen Jahre.

Neben der rechtsverbindlichen Eichstellenverordnung soll es als Hilfestellung für die Betreiber von Eichstellen sowie die Verwaltung in Zukunft auch nicht verbindliche „technische Richtlinien“ geben (§ 35 Abs. 9 MEG). Diese sollen sich der technischen Ausstattung von Eichstellen sowie der Vorgangsweise bei der Durchführung der Eichstätigkeit widmen. Schon bisher gab es „Leitfäden“ des BMWFJ, deren Verbindlichkeit aber in Einzelfällen strittig war.

Die derzeit gültige Eichstellenverordnung enthält Durchführungsregelungen zur Qualitätssicherung im privaten Eichwesen. Dazu zählen unter anderem die Voraussetzungen zur Zulassung, die bei Zulassungs-(Änderungs-)anträgen einzureichenden vom Zulassungswerber einzureichenden Unterlagen, Angaben für die Ermächtigungsbescheide sowie einige unmittelbar für zugelassene Eichstellen wirksame Betreiberpflichten (Meldepflichten etc.). Ebenso regelt sie die wiederkehrende Re-Auditierung sowie die behördliche Überwachung der Eichstellen.

2. Betroffene Wirtschaftssektoren

Betroffen von der Revision der Eichstellenverordnung sind grundsätzlich all jene Mitglieder, die bereits eine Eichstelle betreiben oder eine solche betreiben wollen. Das Verzeichnis derzeit akkreditierter Eichstellen kann hier abgerufen

werden: <http://www.bmwfj.gv.at/TechnikUndVermessung/Akkreditierung/Documents/Eichstellenverzeichnis-Stand%2012%2011%202010.pdf>.

3. Ziel der Konsultation

Es sollte eine „Wunsch-Liste der Wirtschaft“ für Anpassungen der Eichstellenverordnung erstellt werden. Diese wird als Grundlage für weiterführende Gespräche dienen.

Eine Reduktion des von der derzeitigen Eichstellenverordnung angestrebten Niveaus der Qualitätssicherung wird insbesondere im Hinblick auf Konsumentenschutzerfordernisse nicht bzw. nur in äußerst geringem Umfang möglich sein. Denkbar ist aber, neben den notwendigen Anpassungen aufgrund des Wegfalls der Bezugnahme zum Akkreditierungsrecht, vor allem die Beseitigung von in der Praxis aufgetretenen Unklarheiten, die sich bei der bisherigen Anwendung ergeben haben.

Bestimmte Fragestellungen können aber auch in weiterer Folge in den vorgesehenen Richtlinien geklärt werden. Andererseits wiederum sollte überlegt werden, welche von den bestehenden Leitfäden für akkreditierte Eichstellen (ersichtlich

unter: <http://www.bmwfj.gv.at/TechnikUndVermessung/Akkreditierung/Seiten/AkkreditierungvonEichstellen.aspx>) behandelte Fragen aber in Zukunft besser rechtsverbindlich in der Eichstellenverordnung behandelt werden sollten (Rechtssicherheit).

Zu prüfen wären auch ergänzende Regelungen aufgrund des oben beschriebenen Wegfalls der subsidiär Anwendung des Akkreditierungsgesetzes (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007248>). Dazu zählen unserer Ansicht nach etwa die §§ 10, 14 Abs. 1 sowie unter Umständen („Prüfstellen“) die §§ 24 f AkkG.

Ihre Wünsche zur Anpassung bzw. Weiterentwicklung der EichstellenVO bzw. Anmerkungen zu unseren diesbezüglichen Vorüberlegungen können bis **einschließlich Dienstag, 4.1.2011** abgegeben werden.

4. Nächste Schritte

Auf Basis unserer Überlegungen sowie Ihrer Rückmeldungen werden wir Anfang Jänner eine Wunschliste der WKÖ erstellen und dem BMWFJ übermitteln. Darauf aufbauend wird es ca. im Februar Gespräche mit der WKÖ geben. Das BMWFJ wird als Ergebnis davon einen Begutachtungsentwurf erarbeiten und vorlegen (ca. März). Auch zu diesem kann die WKÖ dann nochmals Stellung nehmen.

Mit einem Inkrafttreten des neu gestalteten § 35 MEG ist mit Juli 2011 zu rechnen, bis dahin sollte nach derzeitigem Plan die angepasste EichstellenVO erlassen worden sein.